



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 28. Februar 2024

Nr. 8

Inhalt

Vierte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Hochschule Niederrhein vom 20. Februar 2024

Hinweis zum Rügeausschluss

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Vierte Ordnung
zur Änderung der Wahlordnung
der Hochschule Niederrhein**

Vom 20. Februar 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung der Hochschule Niederrhein vom 24. Februar 2021 (Amtl. Bek. HSNR 7/2021), zuletzt geändert durch Ordnung vom 7. September 2023 (Amtl. Bek. HSNR 27/2023) wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Entsteht aufgrund von Listenverbindungen nur eine Liste, gilt das System der Mehrheitswahl für die Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 23 Absatz 1.“

2. In § 26 Absatz 1 Buchstabe a werden die Wörter „für den“ ersetzt durch das Wort „im“ und die Wörter „die Voraussetzungen gemäß der entsprechenden Regelung in der Grundordnung erfüllt sind“ ersetzt durch die Wörter „aus der jeweiligen Gruppe keine Ersatzmitglieder mehr vorhanden sind“ und werden nach den Wörtern „ausgeschieden sind und“ die Wörter „bei letzterem“ eingefügt.

3. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ersatzmitglieder“ die Wörter „im Senat und“ eingefügt.
- b) Satz 4 wird gestrichen.

4. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird gestrichen.
- b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Mitgliedern“ die Wörter „des Senats oder“ eingefügt.
- c) Satz 6 wird ersetzt durch die Sätze:

„Scheidet eine Dekanin oder ein Dekan oder eine Prodekanin oder ein Prodekan vorzeitig aus dem Amt aus, findet eine Neuwahl statt, bei Prodekaninnen und Prodekanen nur, wenn die restliche Amtszeit der ausscheidenden Person mehr als drei Monate betragen hätte. Für Amtszeiten gelten im Übrigen die Regelungen der Grundordnung und des Hochschulgesetzes.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 05. Februar 2024.

Krefeld, den 20. Februar 2024

Der Präsident
der Hochschule Niederrhein
Dr. Thomas Grünewald